

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	14 (1898)
Heft:	32
Artikel:	Was darf der Gewerbestand von der Rechtseinheit erwarten?
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-579110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Firmen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitezeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. November 1898.

Wochenspruch: Ist nicht der große Garten dein,
Wird doch für dich ein Blümchen sein.

Was darf der Gewerbe-
stand von der Rechtseinheit
erwarten?

(Korresp.)

Die Vereinheitlichung des
Rechtes durch den Bund ist gleich
der Gewerbegegenbung eines
der ältesten Postulate des Schweiz.

Gewerbevereins. Dass die Existenz von 26 verschiedenen kantonalen
Rechtsbüchern, die in etwa 600 Gesetzen mit über 10,000
Paragraphen aufgezeichnet sind, für jeden Handels- und
Gewerbetreibenden große Nachteile in sich schließt, bedarf
wohl kaum ausführlicher Begründung. Auch Kleinhandel
und Handwerk sind heute an keine Orts- und Kantonsgrenzen
mehr gebunden, wie etwa noch vor 100 Jahren. Die Eisen-
bahnstrände und Telegraphendrähte verbinden uns mit den
hintersten Thalwinkeln und gleichen die bestandenen Ver-
schiedenheiten in den Verhältnissen und Anschauungen der
Bevölkerung immer mehr aus. Nur das buntscheckige Kleid
der kantonalen Rechtsverschiedenheiten hindert gar zu oft die
Möglichkeit des Verkehrs mit benachbarten Thalschaften in
vielerlei geschäftlichen Gebieten; denn so lange dieser Rechts-
wirrwarr fortduert und auch der erfahrenste Rechtskundige
sich in dem Labyrinth der Gesetzesparagraphen nicht zurechtfindet,
wird mancher Geschäftsmann ob dieser Unklarheit,
was jenseits der Grenzsteine als Recht oder Unrecht gelte,
lieber auf ein Geschäft außerhalb seines Kantons verzichten.
Die bestehende Rechtsverschiedenheit bedeutet Rechtsun-

sicherheit und diese ist eine ewige Quelle wirtschaftlicher Nachteile.

Aber noch andere rein wirtschaftliche Gründe sprechen deutlich dafür, dass jeder Handels- und Gewerbetreibende in seinem eigenen Interesse der Vereinheitlichung des Rechtes zustimmen sollte. Wir wollen als Beispiele nur zwei alte Wünsche des Gewerbestandes herausgreifen.

In Städten mit rascher baulicher Entwicklung hat schon oft die schwindelhafte Bauspekulation große wirtschaftliche Krisen zur Folge gehabt. Wenn ein gewissenloser Spekulant verkracht, haben die Bauhandwerker und ihre Gesellen für den Fleiß und Schweiß ihrer Arbeit das Nachsehen; sie können sich weder für ihre Selbstauslagen noch für den Lohn bezahlt machen. Die bestehende Hypothekargezeggebung gewährt ihren Forderungen in der Regel keine Sicherheit; sie stehen hinter andern Gläubigern weit zurück oder genießen wenigstens keinen Vorzug.

Diese soziale Ungerechtigkeit sollte nicht länger Buchstabenrecht bleiben. Wer soll hier Abhilfe schaffen? Ist solche etwa von den Kantonen zu erwarten? Werden diese um eines, in den modernen Zeitverhältnissen begründeten Missstandes willen, der nicht von der Mehrheit der Bürger direkt empfunden wird, ihre Gesetze revidieren? Wer die Schwierigkeit kennt, mit der unsere kantonalen Gesetzgebungen arbeiten, wird von ihr die gründliche Besserung dieser Verhältnisse nicht hoffen. Nur das schweizerische einheitliche Civilrecht wird solche Ungerechtigkeiten und Missstände beseitigen können. Von ihm dürfen wir zuversichtlich erwarten,

dass es nicht nur Einheit im Recht schaffen, sondern auch auf den bestehenden überlieferten Rechtsformen neue zeitgemäße Rechte aufzupfropfen werde, welche für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft gute Früchte zeitigen. So wird z. B. das alte Postulat der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker mit der schweizerischen Hypothekarreform in Erfüllung gehen. Das neue Hypothekarrecht wird uns ferner Erleichterung der Geld- und Kreditbeschaffung auf Grundbesitz bringen; so manches Grundbesitzer wird nicht mehr auf den guten Willen der reicheren Nachbarn angewiesen sein; er kann künftig seine guten Kaufbriefe auch außerhalb des Kantons zu günstigen Bedingungen beleihen lassen.

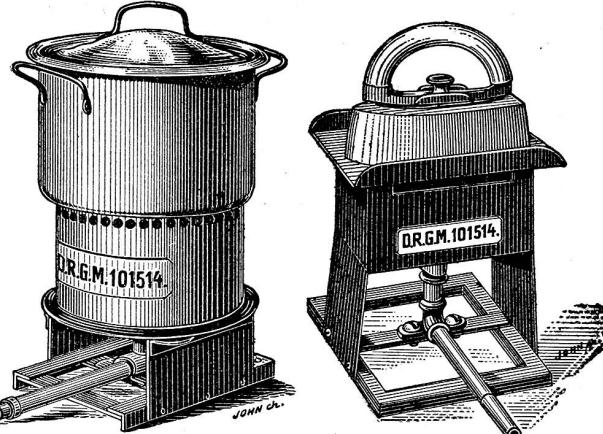
Ein anderer Wunsch des Handels- und Gewerbestandes zielt dahin, dass die redliche Arbeit, der ehrliche Handel besser geschützt werde, als dies heute der Fall ist. Der unredliche Wettbewerb hat leider unter dem Schutzmantel der Gewerbefreiheit großen Umfang angenommen und es hält unter der heutigen Gesetzgebung schwer, seine Schliche und Listern mit der nötigen Strenge zu verfolgen. Was im einen Kanton als Betrug strafbar erklärt ist, wird im andern strafrechtlich nicht geahndet. Der Geschädigte mag sehen, ob er beim Civilrichter Schadenersatz erhält. Man verlangt nun seit Jahren Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Von der Kantonalgesetzgebung dürfen wir aber auch auf diesem Gebiete wenig Heil erwarten; in zwei Kantonen, Basel und Zürich, liegen bis jetzt bloß Entwürfe von Gesetzesbestimmungen vor, deren baldige Verwirklichung sehr fraglich ist. Die Schwindler haben also vorläufig noch freies Feld. Uebrigens wäre auch mit 25 verschiedenen kantonalen Strafgesetzen wenig gewonnen. Nur ein einheitliches Strafrecht mit der Möglichkeit, alle Verlegerungen über die Kantonsgrenzen hinaus zu ahnden, kann uns nützen. Der Entwurf eines eidgen. Strafrechtes steht denn auch zweckmäßige Bestimmungen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vor. Wir können ihnen den Weg bahnen, wenn wir der Vereinheitlichkeit des Strafrechtes zustimmen. Sorgen wir dafür, dass künftig im Gebiete der Eidgenossenschaft die nämliche Handlung nicht mehr hier strafbar, dort aber straflos bleibe!

Diese zwei Beispiele mögen als Nachweis genügen, dass der gesamte Handels- und Gewerbestand ein großes Interesse daran hat, am 13. November für die Vereinheitlichung des Straf- und des Civilrechts mit aller Entscheidendheit einzutreten. Wie die Mäze, Münzen und Gewichte, sollen auch die Rechtsgrundsätze im ganzen Schweizerlande dieselben sein. Den Kantonen bleibt ja immer noch die Rechtsprechung und die Vollstreckung der Rechtsurteile vorbehalten. Schaffen wir Klarheit in unserm Rechtsleben, dann werden wir mitwirken an der geistlichen wirtschaftlichen Entwicklung unseres Vaterlandes!

Über Acetylengas und seine Verwendung.

In Nr. 31 der „Schweizer. Handwerkerzeitung“ ist zu lesen, dass ein Amerikaner einen Brenner erfunden, den man mit großem Nutzen für Acetylengas zu Koch- und Heizzwecken benutzen könne und wäre zu wünschen, dass dieser auch in der Schweiz zu haben wäre. Der Unterzeichnete hat einen Acetylen-Koch-, Bügel- und Heizapparat (für Zimmer bis etwa zu 60 Kubikmeter), der absolut ruchlos und sozusagen fast ganz geruchlos brennt, erstellt. Bügel- und Kochapparate sind schon in ziemlicher Zahl ausshingeben worden und haben alle Abnehmer, mit denen ich Gelegenheit hatte zu sprechen, sich rücksichtslos als befriedigt erklärt. Die Apparate sind sehr leicht und absolut gefahrlos zu handhaben und erfordern zum Mindesten bei Weitem nicht so viel Umständlichkeiten wie Petroleumkocher. Die Apparate sind in Deutschland unter Gebrauchsmusterschutz

gestellt und in der Schweiz ist das Patent schon vor mehreren Monaten angemeldet worden.



Obenstehende Figuren zeigen Koch- und Bügelapparate in Natura. Man kann einfache Kocher und einfache Bügelapparate haben, ebenso auch doppelte, oder auch kombinierte (Koch- und Bügelapparate auf einem Gestell).

Der Größe nach werden gegenwärtig zwei Nummern für Kochapparate erstellt. Nummer 1 für Kochgefäß bis 6 Liter Inhalt, Nummer 2 für Kochgefäß bis 10 Liter Inhalt.

Die Brennstunde kostet für Nummer 1 8—9 Rp.; für Nummer 2 16—18 Rp.; für Bügelapparate ca. 6 Rp. Es kommt eben sehr viel darauf an, wie man mit den Apparaten umgeht, d. h. ob man die Gasflammen immer entsprechend stellt, zweitens entwickelt nicht jedes Acetylengas gleichviel Wärme, es kommt eben auf das verwendete Calcium-Carbide an. Ein Liter Wasser wird in Nummer 1 in etwa 10 Minuten, 2 Liter in 15—17 Minuten zum Sieden gebracht. Ein Morgencaffee für eine mittlere Familie, bestehend aus 2 Liter Caaffee und 1½ Liter Milch ist auf einem Doppelapparat in ca. 15 Minuten gekocht und kostet allerhöchstens 5 Rp. Für die gleiche Familie ein einfaches Mittagsmahl, bestehend aus 3—4 Liter Suppe, 1½ Pfund Fleisch und ca. 2 Kilo Gemüse braucht ca. 2 Stunden; das Fleisch mit Suppe, und das Gemüse ca. 1 Stunde zum Garlochen. Beim Fleischkochen muss die ersten ¾ Stunden die volle Flamme verwendet werden, nachher genügt ungefähr die halbe Flammenstärke, das Gemüse braucht ca. 30—40 Minuten, je nach seiner Art, die volle Flamme, nachher die modifizierte. Die Kosten für Bereitung eines einfachen Mittagsmahles belaufen sich somit auf ungefähr 18 Rp. (für ca. 5 Personen gerechnet). Wenn man bedenkt, wie wenig man damit zu thun hat, dass andere Brennmaterialien, wie z. B. Holz, weit mehr Zeit und Geld erfordern zur Bereitung genannten Mittagsmahles, wird man zugeben, dass meine Koch- und Bügelapparate für Besitzer von Acetylengasanlagen ein vorteilhaftes Küchenobjekt bilden. Auf keine andere Art erhält man eine schmackhaftere Fleischbrühe, als mit Acetylengas gekochte. Wer nicht glaubt, der mache Versuche bei folgenden Firmen, die solche haben: in Oberuzwil bei J. P. Brunner, Heizungs- und Ventilationsgeschäft und Handel mit Acetylengasapparaten, in Zürich I. B. Biehler, Augeuturgeschäft, Usterstrasse Zürich I, in Rethen bei Pfändler, mech. Werkstätte und Schlosserei für Acetylengasapparate und beim Unterzeichneten selbst. Wer Lust hat, die amerikanischen Koch- und Heizungsbrenner einer näheren Prüfung zu unterziehen, dem diene folgendes: Letzes Frühjahr, als ich mich um das Patent für diesen Koch- und Heizungsbrenner in Deutschland bewarb, wurde mir der Bescheid zu teil, dass eine Londoner Firma schon längst ein bezügliches Patent nachgesucht und erhalten habe, das indeffen, anno 1883, wieder erloschen sei. Infolgedessen wurde mir nur der Gebrauchsmusterschutz gewährt, obwohl weder meine Konstruktion noch meine Patentansprüche auch nur annähernd Ähnlichkeit hatten. Die bezüglichen Patent-